

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Eignungsprüfungen
an der Hochschule für Musik Würzburg
vom 5.2.2013**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245 ff.) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Würzburg vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.3.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

¹Die Hochschule für Musik Würzburg erhebt von jedem Bewerber/jeder Bewerberin für die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren eine Gebühr in Höhe von 30 €. ²Bei der Bewerbung für mehrere Studiengänge oder Studienfächer erhöht sich diese Gebühr nicht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1. In Absatz 1 werden an das Wort „Eignungsprüfung“ die Worte „/zum Eignungsverfahren“ angefügt.

2.2. In Absatz 2 werden an das Wort „Eignungsprüfung“ die Worte „/am Eignungsverfahren“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.12.2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 29.1.2013 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 4.2.2013, Az.: R-S 198/2013

Würzburg, den 5.2.2013

Prof. Theodor Nüßlein, Vizepräsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Würzburg ist am 5.2.2013 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 6.2.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6.2.2013.

Würzburg, den 6.2.2013

Prof. Theodor Nüßlein, Vizepräsident